

Bundesrat

Drucksache 218/95

13.04.95

EU - K - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde

KOM(94) 572 endg.; Ratsdok. 6263/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 13. April 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. März 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 57 EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im April 1995 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Juni 1995 festlegen.

Hinweis: Vgl. Drucksache 546/87 = AE-Nr. 871818

BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINE DARSTELLUNG

1. Derzeitiger Rechtsrahmen für die Ausübung der Anwaltstätigkeit:

- 1.1. Die Erbringung von Dienstleistungen wird durch die Richtlinie 77/249/EWG zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte geregelt⁽¹⁾. Diese Richtlinie basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Genehmigungen zur Berufsausübung. Der in einer Anwaltskammer eingetragene Rechtsanwalt kann in einem anderen Mitgliedstaat Rechtsberatung im Recht des Herkunftsstaates, im Recht des Aufnahmestaates, im internationalen Recht und im Gemeinschaftsrecht erteilen. Die Vertretung und Verteidigung vor Gericht muß jedoch im Einvernehmen mit einem örtlichen Rechtsanwalt erfolgen.

Zu dieser Richtlinie ist vor kurzem in der Rechtssache C-55/94 Gebhard/Anwaltskammer Mailand ein Ersuchen um Vorabentscheidung eingegangen. Die Kommission hat in ihren Bemerkungen vom 24. Juni vorgeschlagen, die im freien Dienstleistungsverkehr ausgeübte Rechtsanwaltsstätigkeit im Sinne dieser Richtlinie als die Tätigkeit zu definieren, die von einem Rechtsanwalt ausgeübt wird, dessen Tätigkeitsschwerpunkt sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Empfängers der Dienstleistungen befindet und das Hauptmerkmal dieser Dienstleistungen darin besteht, daß sie zeitweilig, gelegentlich und nicht auf Dauer erbracht werden. Diese Auslegung des freien Dienstleistungsverkehrs könnte bestimmte konkrete Probleme lösen, auf die Anwälte stoßen, die ihren Beruf im Ausland ausüben wollen.

- 1.2. Die Niederlassung und die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Angestelltenverhältnis fallen unter die Richtlinie 89/48/EWG⁽²⁾ über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen.

Nach dieser Richtlinie kann von einem Rechtsanwalt, der im Besitz eines in einem Mitgliedstaat für die Zulassung zum Anwaltsberuf vorgeschriebenen Diploms ist, verlangt werden, daß er - je nach Wahl des Aufnahmestaates - einen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, bevor er in einem anderen Mitgliedstaat zur Berufsausübung zugelassen wird. Diese Richtlinie stellt somit einen Rechtsrahmen dar, der die ständige Ausübung des Berufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, effektiv möglich macht.

Die Richtlinie soll weder die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats geltenden Regeln für die Ausübung einer Berufstätigkeit ändern noch den Migranten der Anwendung dieser Regeln entziehen.

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 22.3.1977, ABl. Nr. L 78 vom 26.3.1977, S. 17.

⁽²⁾ Richtlinie des Rates vom 21.12.1988, ABl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

Vielmehr werden spezielle Maßnahmen vorgesehen, damit der Migrant mit Blick auf die Integration den einschlägigen Berufs- und Standesregeln des Aufnahmestaates nachkommen kann.

- 1.3. Dieser Rechtsrahmen ist jedoch nicht unantastbar; ein spezifisches Vorgehen, das heißt in diesem Fall eine Richtlinie für Rechtsanwälte, ist insofern denkbar, als sie den bestehenden Rechtsrahmen verbessern und somit die Freizügigkeit der betreffenden Berufsangehörigen erleichtern könnte.

Unter diesem Gesichtspunkt ist der vorliegende Vorschlag zu sehen, der sich auf den Vorschlag des Rats der Anwältekammern der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) stützt. Dieser hatte im Oktober 1992 den Entwurf einer Richtlinie über das Niederlassungsrecht der Rechtsanwälte erstellt, in dem die Niederlassung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung sowie bestimmte Erleichterungen bis hin zur Freistellung von der Eignungsprüfung bei der Niederlassung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates, sowie Regeln für die gemeinsame Berufsausübung vorgesehen sind.

2. Wesentliche Merkmale des Vorschlags:

Der Vorschlag soll einem Rechtsanwalt den Berufszugang und die Berufsausübung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er bereits die Berufszulassung erhalten hat, erleichtern und es ihm ermöglichen, während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren seinen Beruf unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben.

Welche Bedingungen gelten für die Ausübung des Berufs während dieses Zeitraums?

- Die betreffenden Rechtsanwälte werden insbesondere Rechtsberatung im Recht ihres Herkunftslandes, im internationalen Recht und im Gemeinschaftsrecht sowie im Recht des Aufnahmestaates erteilen können. Weiterhin sollen sie das Recht erhalten, Mandaten vor Gericht zu vertreten und zu verteidigen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt. Dafür müssen sich die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung praktizierenden Rechtsanwälte bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates eintragen lassen und die Pflichten, Berufs- und Standesregeln beachten, die für Rechtsanwälte dieses Mitgliedstaats gelten.

Welche Voraussetzungen gelten für den Zugang zum Berufsstand des Aufnahmestaats während dieses Zeitraums oder nach dessen Ablauf?

- Der Rechtsanwalt hat automatisch Zugang zu dem Berufsstand des Aufnahmestaates, wenn er eine mindestens dreijährige effektive und ständige Tätigkeit im Recht dieses Mitgliedstaates, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, nachweist.

- Wenn sich die mindestens dreijährige effektive und ständige Tätigkeit im Aufnahmestaat nicht auf das Recht dieses Staates, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, erstreckt, kann eine Eignungsprüfung verlangt werden, die sich jedoch auf das Prozeßrecht und das Standesrecht des Aufnahmestaates zu beschränken hat.
- Wenn er nicht drei Jahre im Aufnahmestaat tätig war, bleibt es dem Rechtsanwalt unbenommen jederzeit dem Berufsstand des Aufnahmestaates beizutreten, indem er die in der allgemeinen Regelung zur Anerkennung von Diplomen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen absolviert.

Außerdem enthält der Vorschlag Bestimmungen über die gemeinsame Ausübung der Anwaltstätigkeit. Danach kann die Anwaltstätigkeit im Rahmen einer Zweigniederlassung einer Gruppe des Herkunftsstaates im Aufnahmestaat ausgeübt werden; Anwälte, die derselben Gruppe angehören oder aus demselben Herkunftsstaat kommen, stehen die für die Anwälte des Aufnahmestaates zugänglichen Gesellschaftsformen offen und wird die Möglichkeit gegeben, ihren Beruf gemeinsam mit mehreren Anwälten aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder mit einem oder mehreren dieser Anwälte und mit einem oder mehreren Anwälten des Aufnahmestaates auszuüben. Allerdings kann der Aufnahmestaat gegebenenfalls Gruppen untersagen, bei denen die Entscheidungsbefugnis mehrheitlich von Nichtanwälten ausgeübt wird. Außerdem können die begünstigten Anwälte die Bezeichnung der Gruppe, der sie in ihrem Herkunftsland angehören, vermerken lassen.

Gemäß Artikel 99 des EWR-Abkommens sind die EFTA-Länder im Februar 1994 konsultiert worden⁽³⁾. Die Reaktionen der fünf Partnerländer waren generell positiv; lediglich Österreich meldete in Zusammenhang mit dem Führen der Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" ein Problem an. Nach Annahme der Richtlinie im Rat werden die Bestimmungen mit Beschluß des gemischten Ausschusses auf das EWR-Gebiet ausgedehnt und die Richtlinie in Anhang VII des Abkommens aufgenommen.

3. Mit dem Vorschlag eingeführte Neuerungen ("zusätzlicher Nutzen") und Begründung des gewählten Vorgehens:
 - 3.1. Der Vorschlag wird die Freizügigkeit der Rechtsanwälte gegenüber den bisherigen Gegebenheiten erleichtern.
 - 3.1.1. Die in dem Vorschlag enthaltene Bestimmung, wonach ein Rechtsanwalt, der eine Berufserfahrung im Recht des Aufnahmestaates nachweist, sich unter flexibleren Bedingungen, als sie die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG bisher vorsehen, vollständig in die Anwaltschaft des Aufnahmestaates integrieren kann, stellt eine

⁽³⁾ Hierzu wurde den betreffenden Ländern die den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im März 1993 zugeleitete Arbeitsunterlage übermittelt. Diese Vorlage basierte auf den Grundsätzen des CCBE-Entwurfs. Außerdem wurde der für die Freizügigkeit zuständige Unterausschuß III des gemischten Ausschusses am 22. Februar 1994 in Anwesenheit der Vertreter der EFTA-Länder, des ständigen Sekretariats der EFTA und der EFTA-Überwachungsbehörde informiert.

Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation dar. Diese flexibleren Bedingungen reichen bis zur Befreiung von der Eignungsprüfung, wenn der Antragsteller eine mindestens dreijährige effektive und ständige Tätigkeit im Aufnahmestaat unter Einbeziehung des Rechts dieses Staates nachweist.

3.1.2. Außerdem enthält der Vorschlag im Gegensatz zur Richtlinie 89/48/EWG, die nur für natürliche Personen gilt, Bestimmungen, die der Tatsache Rechnung tragen, daß immer mehr Anwälte ihre Tätigkeit in Gemeinschaftsstrukturen (Partnership, BGB-Gesellschaft, société civile professionnelle, Kapitalgesellschaft usw.) ausüben. So ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß diese moderne Form der Berufsausübung, die dem gegenwärtigen wirtschaftlichen Bedürfnissen der Rechtsanwälte und ihrer Klienten entspricht und in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen wird, kein Hindernis für die Freizügigkeit dieser Berufsangehörigen ist. Die hier für die Rechtsanwälte vorgesehenen Maßnahmen könnten ein Modell für andere freie Berufe sein, insbesondere für solche mit unternehmensnahen Tätigkeiten.

3.2. Neben den Verbesserungen, die dieser Vorschlag für die Freizügigkeit der betreffenden Berufsangehörigen bringen dürfte, muß auch auf die Vorteile hingewiesen werden, die sich für die Rechtsnutzer ergeben können. Die insbesondere im Zuge des Binnenmarktes zunehmenden Wirtschaftsbedürfnisse und Geschäftsbeziehungen führen dazu, daß immer mehr Wirtschaftsbeteiligte, die sich in anderen Mitgliedstaaten niederlassen, einer Beratung bedürfen, um Probleme zu lösen, die sich bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten ergeben und aufgrund der Spezialisierung sehr unterschiedliche Rechtsgebiete betreffen.

3.3. Der vorliegende Vorschlag beschränkt sich darauf, die Mindestanforderungen festzulegen, unter denen die Rechtsanwälte ihre Berufstätigkeit in anderer Form als der Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat als dem ausüben können, in dem sie ihre Qualifikation erworben haben. Darüber hinaus verweist der Vorschlag lediglich auf die innerstaatlichen Vorschriften und insbesondere die Berufs- und Standesregeln, die im Aufnahmestaat für die unter der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats praktizierenden Rechtsanwälte gelten.

4. Rechtsgrundlagen:

Die Rechtsgrundlagen dieses Vorschlags sind der EG-Vertrag, insbesondere Artikel 57 Absatz 1 bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Genehmigungen zur Berufsausübung, Artikel 57 Absatz 2 erster und dritter Satz bezüglich der Bestimmungen über die gemeinsame Berufsausübung und Artikel 49 bezüglich der im abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehenden Rechtsanwälte. Die Berücksichtigung der im Aufnahmestaat erworbenen Berufserfahrung gründet sich auf Artikel 52 EGV im Sinne der Auslegung durch das Urteil in der Rechtssache "Vlassopoulou" (C-340/89).

Keine der in diesem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Bestimmungen erfordert in einem Mitgliedstaat "eine Änderung gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf",

ausgenommen die Regelungen über die gemeinsame Berufsausübung, falls diese Bestimmungen auf Griechenland und Italien angewendet werden müßten, in denen die gemeinsame Berufsausübung gegenwärtig unbekannt ist. Von diesen beiden Staaten werden Entwicklungen im Hinblick auf die Erlaubnis der gemeinsamen Berufsausübung erwartet.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Artikel 1

(Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen)

Dieser Artikel definiert den Gegenstand und den materiellen Anwendungsbereich des Vorschlags und gibt verschiedene Begriffsbestimmungen. Zur Bestimmung der Begünstigten der Richtlinie wird die Liste der Berufsbezeichnungen der Richtlinie 77/249/EWG unter Berücksichtigung der mittlerweile in Belgien, Italien und Luxemburg eingetretenen Änderungen übernommen. Wie die übrigen Richtlinien zur Anerkennung der Diplome von freien Berufen gilt der Vorschlag nur für Angehörige der Gemeinschaft.

Absatz 7 bestimmt, daß die Richtlinie auch für jeden im Herkunftsstaat abhängig beschäftigten Rechtsanwalt gilt und daß jeder unter die Richtlinie fallende Rechtsanwalt berechtigt ist, die Anwaltstätigkeit im abhängigen Beschäftigungsverhältnis auszuüben, wenn dieser Mitgliedstaat solches für die unter der nationalen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte zuläßt. Insoweit fällt der im Aufnahmestaat im Angestelltenverhältnis stehende Rechtsanwalt unter die Richtlinie, wenn er in diesem Mitgliedstaat seine Tätigkeit auf dauerhafter Basis ausübt und ständig über eine Anwaltskanzlei verfügt. Sind seine Tätigkeiten im Aufnahmestaat hingegen nur vorübergehender Art, so gilt für ihn über den Rechtsanwalt, der ihn im Herkunftsstaat beschäftigt, die Richtlinie 77/249/EWG.

Artikel 2

(Recht auf vorübergehende Berufsausübung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung)

Ein Rechtsanwalt, der in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zum Beruf und auf Führung der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaates erworben hat, erwirbt nach diesem Artikel das Recht, in jedem anderen Mitgliedstaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung die Anwaltstätigkeit im Sinne von Artikel 5 des Vorschlags in anderer Form als der Dienstleistung auszuüben. Einzige Bedingung für die Ausübung dieses Rechts ist die Eintragung bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates (siehe Artikel 3). Mithin besteht keine Notwendigkeit, eine Anerkennung des Diploms nach dem Verfahren der Richtlinie 89/48/EWG zu beantragen.

Da es sich um eine Etappe handelt, die die vollständige Eingliederung in den Berufstand des Aufnahmestaates nach den Verfahren des Artikels 10 erleichtern soll, ist zwangsläufig eine zeitliche Begrenzung vorgesehen. Dabei scheint ein Zeitraum von fünf Jahren angemessen.

Artikel 3

(Eintragung bei der zuständigen Behörde)

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Rechts eines Rechtsanwalts, seinen Beruf im Aufnahmestaat unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung in anderer Form als der Dienstleistung ausüben zu können, ist die Eintragung bei der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats. Diese Eintragung ist unerlässlich, damit sich die zuständige Behörde des Aufnahmestaates vergewissern kann, daß die in seinem Gebiet geltenden Berufs- und Standesregeln eingehalten werden.

Die Eintragung erfolgt von Rechts wegen, wenn der Antragsteller die Bescheinigung über seine Eintragung bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates vorlegt.

Jedem Mitgliedstaat steht es frei, die zuständige(n) Behörde(n) nach seinen eigenen Verfahrensregeln zu bestimmen. In den meisten Mitgliedstaaten wird dies die Rechtsanwaltskammer, in anderen das Justizministerium usw. sein. Denkbar - und in den meisten Mitgliedstaaten sogar wahrscheinlich - ist auch, daß mehrere Behörden je nach den Besonderheiten der Justizverfassung eines Mitgliedstaates zuständig sind. So kann es verschiedene Anwaltskammern geben, beispielsweise für die Zivilgerichtsbarkeit (für Streitigkeiten zwischen Privatpersonen) oder für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, oder verschiedene Anwaltskammern entsprechend der Stufe der Gerichtsbarkeit (beispielsweise untere Gerichte, Berufungsgerichte, oberste Gerichte) oder dem Gerichtsstand. Hier wird der Grundsatz der Inländerbehandlung zum Tragen kommen (Artikel 6). Wie seine unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates praktizierenden Kollegen wird der unter die Richtlinie fallende Rechtsanwalt sich entscheiden müssen, bei welcher Anwaltskammer er sich eintragen lassen will, und wird genau wie seine unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates praktizierenden und bei der gleichen Anwaltskammer eingetragenen Kollegen nur vor den Gerichten auftreten können, die unter die Zuständigkeit dieser Anwaltskammer fallen.

Absatz 3 erklärt sich durch die besondere Situation im Vereinigten Königreich und in Irland, wo es zwei oder sogar drei Gruppen von Rechtsanwälten (solicitors, barristers und advocates) mit jeweils eigenem Aufgabenbereich gibt. Rechtsanwälte aus einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich oder Irland müssen sich in Irland oder im Vereinigten Königreich für die Ausübung des einen oder anderen Berufs entscheiden und sich bei der zuständigen Behörde für den gewählten Beruf eintragen. Rechtsanwälte aus dem Vereinigten Königreich bzw. Irland müssen sich hingegen in Irland bzw. im Vereinigten Königreich bei der Behörde eintragen lassen, die für ihren Beruf zuständig ist.

Mit Absatz 4 soll gewährleistet werden, daß es nicht zu einer Diskriminierung zwischen den Rechtsanwälten des Aufnahmestaats, deren Namen der Öffentlichkeit auf die eine oder andere Weise (Aushänge in den Gerichtsräumen, von den Rechtsanwaltskammern an potentielle Klienten ausgehändigte Listen) zur Kenntnis gebracht werden, und den Rechtsanwälten kommt, die im Aufnahmestaat unter der Berufsbezeichnung eines anderen Mitgliedstaats praktizieren.

Artikel 4

(Vorübergehende Ausübung der Anwaltstätigkeit unter
der ursprünglichen Berufsbezeichnung)

Absatz 1 sieht für die Begünstigten der Richtlinie die Verpflichtung vor, für die Tätigkeiten, die sie in dem Mitgliedstaat ihrer Niederlassung ausüben, ihre ursprüngliche Berufsbezeichnung in der (den) Sprache(n) zu verwenden. Damit soll die Information der Verbraucher über den beruflichen Hintergrund und die Qualifikation dieser Rechtsanwälte sichergestellt werden.

Mit den Absätzen 2 und 3 wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geboten, gewisse zusätzliche Bedingungen zur Vervollständigung der Information der Klienten zu verlangen und etwaige Verwechslungen mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats zu vermeiden. Mit der Angabe der Eintragung bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats könnten sich die Klienten und sonstige Drittbeteiligte im Streitfall leichter an diese Behörde wenden.

Artikel 5

(Tätigkeitsfeld)

Das Tätigkeitsfeld der unter die Richtlinie fallenden Rechtsanwälte im Aufnahmestaat deckt sich mit dem der Richtlinie 77/249/EWG. In Absatz 1 werden beispielhaft einige Tätigkeiten aufgezählt. Selbstverständlich sind auch die Rechtsberatung in einem anderen Recht als dem des Aufnahme- und Herkunftsstaates sowie die Abfassung von Urkunden abgedeckt. Weiterhin sollte wegen der möglichen Verzahnung der Rechtsordnungen für den unter die Richtlinie fallenden Rechtsanwalt die Möglichkeit gegeben sein, Rechtsberatung im Recht des Aufnahmemitgliedstaats zu erteilen. Ein solcher Rechtsanwalt wird in der Regel Kontakte zur Rechtssphäre dieses Mitgliedstaats haben.

In Absatz 2 wird der Besonderheit des Berufs des Solicitor im Vereinigten Königreich und in Irland Rechnung getragen. In diesen beiden Mitgliedstaaten sind die Solicitors befugt, gewisse förmliche Urkunden zu erstellen, die in den anderen Mitgliedstaaten unter das Monopol der Notare fallen. Der Ausschluß ist dadurch gerechtfertigt, daß sich die vorliegende Richtlinie auf die in allen Mitgliedstaaten anzutreffenden typischen Tätigkeiten des Rechtsanwalts (Rechtsberatung, Rechtsbeistand usw.) konzentriert.

Außerdem sieht Absatz 3 vor, daß die unter die Richtlinie fallenden Rechtsanwälte für die Tätigkeiten der gerichtlichen Vertretung und Verteidigung von Mandanten verpflichtet werden können, im Einvernehmen mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu handeln.

Nach Auffassung der Kommission muß der bereits in der Richtlinie 77/249/EWG verwendete Begriff des einvernehmlichen Handelns mutatis mutandis in den Richtlinienvorschlag übernommen und entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Urteil vom 25.2.1988, Rs. 427/85, Slg. 1988, 1123; Urteil vom 10.7.1991, Rs. C-294/89, Slg. 1991, 3591) ausgelegt werden (beispielsweise in dem Sinne, daß der Mitgliedstaat das einvernehmliche Handeln nur dann vorschreiben kann, wenn vor dem betreffenden Gericht Rechtsbeistand vorgeschrieben ist).

Artikel 6

(Berufs- und Landesregeln)

Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, daß der unter die Richtlinie fallende Rechtsanwalt für die beruflichen Tätigkeiten, die er im Aufnahmestaat ausübt, den dortigen Berufs- und Landesregeln unterliegt. Da das Merkmal dieses Richtlinienvorschlags darin besteht, daß die begünstigten Rechtsanwälte zugleich bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats und bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats eingetragen sein müssen, unterliegt der Rechtsanwalt folglich weiterhin auch den Berufs- und Landesregeln seines Herkunftsstaats. Für die Ausübung seiner Tätigkeiten im Aufnahmestaat gelten jedoch nur die Berufs- und Landesregeln dieses Mitgliedstaats (Beispiel: gestattet der Herkunftsstaat Werbung, während der Aufnahmestaat diese untersagt, so darf der Rechtsanwalt in letzterem Mitgliedstaat keine Werbung treiben).

Absatz 2 legt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, die geeigneten Maßnahmen vorzusehen, um die Vertretung der unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung praktizierenden Rechtsanwälte in den berufsständischen Organisationen des Aufnahmestaats zu ermöglichen. In Anbetracht der unterschiedlichen Traditionen der Mitgliedstaaten bezüglich der Organisation dieser Einrichtungen und Vereinigungen erschien es der Kommission zweckmäßig, für die Festlegung der konkreten Modalitäten dieser Vertretung auf die Regelungen der Mitgliedstaaten zu verweisen.

Absatz 3 gestattet es den Mitgliedstaaten, von den unter die Richtlinie fallenden Rechtsanwälten den Abschluß einer Versicherung zu verlangen. So hält es die Kommission heute für schwer vorstellbar, daß Rechtsanwälte ihren Beruf ausüben, ohne versichert zu sein, und ist andererseits der Meinung, daß durch eine solche Versicherungspflicht der Verbraucherschutz erhöht wird. Nach dem Richtlinienvorschlag ist der Aufnahmestaat außerdem verpflichtet, eine etwaige Versicherung des unter die Richtlinie fallenden Rechtsanwalts in seinem Herkunftsstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat zu berücksichtigen. Sind die beiden Garantien nur teilweise deckungsgleich, so kann der Aufnahmestaat nur eine Zusatzversicherung für die nicht abgedeckten Teile verlangen.

Damit lehnt sich die Kommission an einen Präzedenzfall in der "Architekten-Richtlinie" (Richtlinie 85/384/EWG, ABl. Nr. L 223 vom 21.8.1985) und an die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Frage der Anerkennung der Diplome (Urteil vom 7.5.1991, Rs. 340/89, "Vlassopoulou", Slg. 1992, I, S. 2357) an.

Artikel 7

(Disziplinarverfahren)

In Absatz 1 wird der Grundsatz der Inländerbehandlung bezüglich der Disziplinarverfahren und -strafen aufgestellt.

Mit den Absätzen 2 und 3 soll für den Fall, daß gegen einen unter die Richtlinie fallenden Rechtsanwalt ein Disziplinarverfahren angestrengt wird, ein Minimum an Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Aufnahme- und des Herkunftsstaats gewährleistet werden. Dieses Kooperationserfordernis ergibt sich aus der doppelten Eintragung des

Rechtsanwalts bei den zuständigen Behörden des Aufnahme- und des Herkunftsstaats. Die Festlegung der Modalitäten dieser Zusammenarbeit wurde bewußt den Mitgliedstaaten überlassen. Die Zusammenarbeit berührt nicht den Grundsatz, wonach die endgültige Entscheidung unter die ausschließliche Zuständigkeit der zuständigen Behörden des Aufnahmestaats fällt, wenn die das Disziplinarverfahren begründende Handlung in seinem Gebiet begangen worden ist.

Absatz 4 bestimmt, daß die zuständige Behörde des Herkunftsstaats aus der Disziplinarentscheidung des Aufnahmestaats eigene Schlußfolgerungen ziehen kann.

Absatz 5 ist die logische Konsequenz aus dem Umstand, daß das Recht des Anwalts, seine berufliche Tätigkeit im Aufnahmestaat in anderer Form als der Dienstleistung ausüben zu können, auf seinem Recht zur Berufsausübung im Herkunftsstaat basiert.

Artikel 8

(Berufsausübung im Beschäftigungsverhältnis)

Die Ausübung des Rechtsanwaltberufs im abhängigen Beschäftigungsverhältnis ist im Aufnahmestaat nur möglich, wenn dessen Regelung solches für die eigenen Rechtsanwälte gestattet. Ein im Herkunftsstaat abhängig beschäftigter Rechtsanwalt kann sich in einem Aufnahmestaat, der ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht gestattet, zwar eintragen, aber nur als Selbständiger. Da diese Form der Berufsausübung in mehreren Mitgliedstaaten umstritten ist und die Entwicklung der diesbezüglichen Vorstellungen unterschiedlich verläuft, hält es die Kommission für angezeigt, hier auf den Grundsatz der Inländerbehandlung zu verweisen.

Artikel 9

(Begründung und Rechtsmittel)

Dieser Artikel bietet dem unter die Richtlinie fallenden Rechtsanwalt Mindestgarantien hinsichtlich seiner Einspruchsmöglichkeiten im Falle der Verweigerung der Eintragung im Aufnahmestaat oder im Falle der Festsetzung von Disziplinarstrafen. Der Vorschlag orientiert sich dabei an der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. Urteil vom 15.10.1987, Rs. 222/86, Slg. 1987, 4097, und Urteil vom 15.5.1986, Rs. 222/84, Slg. 1986, 1651) und an den Richtlinien "Allgemeine Regelungen" 89/48/EWG und 92/51/EWG⁽⁴⁾.

Die Begründungspflicht soll dem Rechtsanwalt, gegen den die Entscheidung ergangen ist, die Auskünfte sichern, die er benötigt, um die Entscheidung mit Erfolg anfechten zu können. Der Vorschlag überläßt es den Mitgliedstaaten, die Einzelheiten der Inanspruchnahme der Rechtsmittel und die anzurufenden Gerichte entsprechend ihren Traditionen festzulegen.

⁽⁴⁾ Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18.6.1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24.7.1992, S. 25.

Artikel 10

(Gleichstellung mit den Rechtsanwälten des Aufnahmestaats)

Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, daß der unter die Richtlinie fallende Rechtsanwalt nach dreijähriger effektiver und ständiger Tätigkeit im Recht des Aufnahmestaates, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, vollständig von den Ausgleichsmaßnahmen, die nach der Richtlinie 89/48/EWG zulässig sind, freigestellt wird. Die Voraussetzungen hierfür hat der Betroffene nachzuweisen, was insbesondere anhand der von ihm bearbeiteten Rechtssachen geschehen kann. Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang daran, daß es in bestimmten Mitgliedstaaten Fachanwälte für bestimmte Rechtsgebiete gibt. Zur Feststellung der Eigenschaft als Fachanwalt, lassen die Mitgliedstaaten bestimmte Beweismittel zu, welche auch hier als Grundlage dienen könnten, ohne jedoch über die Anforderungen des Artikel 10 hinauszugehen. Die Definition der effektiven und ständigen Tätigkeit ist dem Urteil "van de Bijl" (Rs. 130/88) entnommen.

Für den Fall, daß sich die effektive und ständige Tätigkeit von drei Jahren im Aufnahmestaat nicht auf das Recht dieses Mitgliedstaates erstreckt hat, sieht Absatz 2 vor, daß sich die Eignungsprüfung, die gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 89/48/CEE verlangt werden kann, auf das Prozeßrecht und das Standesrecht des Aufnahmestaats zu beschränken hat.

Absatz 3 erinnert daran, daß ein Rechtsanwalt, der unter die vorgeschlagenen Richtlinie fällt, jederzeit auf Grundlage der Bestimmungen der Richtlinie 89/48/EWG dem Berufsstand des Aufnahmestaates beitreten kann, um dort vollständig die Gesamtheit der Tätigkeiten auszuüben, die den Beruf des Rechtsanwalts in diesem Mitgliedsstaat ausmachen. Im Hinblick darauf ist auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs (siehe das o.g. Urteil vom 7.5.1991, Rs. 340/89, Erwägungsgrund Nr. 20), welche die zuständige Behörde des Aufnahmestaats auffordert, die nach Erwerb des Diploms erlangte Berufserfahrung zu berücksichtigen, heranzuziehen.

Nach Abschluß der Ausgleichsmaßnahme, entweder inform einer effektiven und ständigen Tätigkeit von drei Jahren im Recht des Aufnahmestaates, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, oder inform einer vereinfachten Eignungsprüfung, wird das Diplom des Rechtsanwalts, der seinen Beruf unter diesen Bedingungen ausgeübt hat, anerkannt, so daß die Gleichwertigkeit seiner Befähigungsnachweise hergestellt werden kann. Der zugewanderte Rechtsanwalt wird den Rechtsanwälten des Aufnahmestaates gleichgestellt. Folglich kann er definitiv die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates führen.

Absatz 6 sieht vor, daß der Rechtsanwalt, dem der Zugang zum Beruf im Aufnahmestaat nach den Modalitäten des Artikels 10 gestattet wurde, das Recht hat, neben der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates auch seine ursprüngliche Berufsbezeichnung zu führen.

Artikel 11

(Gemeinsame Ausübung des Rechtsanwaltsberufs)

Wegen der Verschiedenartigkeit der einschlägigen einzelstaatlichen Regelungen kann die Tatsache, daß ein unter die Richtlinie fallender Rechtsanwalt in seinem Herkunftsstaat Mitglied einer Anwaltsgruppe ist, im Aufnahmestaat insofern Behinderungen oder Beeinträchtigungen zur Folge haben, als zwar in einer Mehrheit von Mitgliedstaaten der Rechtsanwaltsberuf gemeinsam von mehreren Rechtsanwälten ausgeübt werden kann und die Anwaltssozietät sich in diesen Mitgliedstaaten vor allem für Rechtsanwälte mit Arbeitsschwerpunkt in der Wirtschaft zu einer häufigen Form der Berufsausübung entwickelt, diese gemeinsame Berufsausübung aber in zwei Mitgliedstaaten weiterhin verboten ist⁽⁵⁾, selbst wenn in diesen Mitgliedstaaten - mitunter seit geraumer Zeit - daran gearbeitet wird, das System der Anwaltssozietät anzuerkennen. Außerdem sind die Formen der Anwaltssozietät in den Mitgliedstaaten, die sie gestatten, je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Einige gestatten eine Gemeinschaftspraxis nur im Rahmen von Personengesellschaften, während andere die Errichtung von Kapitalgesellschaften - allerdings mit Anpassungen an die besonderen Merkmale der Anwalttätigkeiten - gestatten.

Die Kommission hielt es für sinnvoll, in Artikel 11 bestimmte Mindestregeln vorzusehen, damit jene Rechtsanwälte, die in ihrem Herkunftsstaat im Rahmen einer Anwaltssozietät praktizieren, die Richtlinie unter bestimmten Garantien in allen Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Berufsausübung gestatten, tatsächlich in Anspruch nehmen können. Auch soll damit diese Form der Berufsausübung gefördert und eine möglichst konvergierende Entwicklung in allen Mitgliedstaaten sichergestellt werden. Eine solche konvergierende Entwicklung würde die Freizügigkeit fördern und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden helfen. Bei der Ausgestaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen bemüht sich die Kommission, diese beiden Aspekte zu berücksichtigen.

Der Begriff der "Gruppe" ist in Artikel 1 Absatz 5 definiert als Einrichtung, die jede denkbare Form der gemeinsamen Berufsausübung annehmen kann.

In Absatz 1 wird für die unter die Richtlinie fallenden Rechtsanwälte das in Artikel 52 EWG-Vertrag verankerte Recht bestätigt, "nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen" Agenturen oder Zweigniederlassungen im Aufnahmestaat zu gründen. In einigen Fällen wird diese Möglichkeit jedoch insofern eingeschränkt, als der Aufnahmestaat verlangen kann, daß die gewählte Form den nach innerstaatlichem Recht zulässigen Formen entspricht. Die Kommission beschränkt sich damit auf die Gründung von Agenturen und Zweigniederlassungen unter Ausklammerung von Tochtergesellschaften, da letztere von der Muttergesellschaft getrennte rechtliche Einheiten darstellen. Bei der Gründung einer neuen Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat im Wege der Tochtergesellschaft ist es normal, daß die Gesellschafter in vollem Umfang die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats beachten müssen. Außerdem scheint im Rechtsanwaltsberuf die Gründung von Agenturen und Zweigniederlassungen am geläufigsten zu sein, während die Gründung von Tochtergesellschaften eine eher untergeordnete Rolle zu spielen scheint, weil dieses Vorgehen wahrscheinlich als schwer zu handhaben gilt.

⁽⁵⁾ Griechenland und Italien.

Absatz 1 bestimmt, daß ein Aufnahmestaat bei der Gründung von Agenturen oder Zweigniederlassungen nur dann die Übernahme der im Herkunftsstaat gewählten Rechtsform ablehnen kann, wenn die grundlegenden Regeln für diese Rechtsform im Herkunftsstaat mit den grundlegenden Regeln aus den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats unvereinbar sind und deren Beachtung aus Gründen des allgemeinen Interesses des Schutzes der Klienten und Dritter gerechtfertigt ist. Hier kommt also der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zum Tragen.

Insbesondere für Rechtsanwälte, die Mitglied ein und derselben Gruppe in ihrem Herkunftsstaat sind, sieht Absatz 2 vor, daß die die Richtlinie in Anspruch nehmenden Rechtsanwälte des gleichen Herkunftsstaats untereinander im Aufnahmestaat eine Anwaltssozietät gründen können. Bezüglich der verschiedenen möglichen Rechtsformen gilt der Grundsatz der Inländerbehandlung. Vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen des Artikels 15 Absatz 3 für Griechenland und Italien, in denen die gemeinsame Berufsausübung noch nicht gestattet ist, sieht der Vorschlag vor, daß jeder Mitgliedstaat für die die Richtlinie in Anspruch nehmenden Rechtsanwälte zumindest eine Rechtsform, die er frei bestimmt, anbieten muß.

Diese Bestimmung gilt auch für unter die Richtlinie fallende Rechtsanwälte ein und desselben Herkunftsstaats, die in diesem Mitgliedstaat untereinander noch keine Gruppe gebildet haben.

Absatz 3 bezweckt, die Errichtung multinationaler Anwaltskanzleien aus Rechtsanwälten verschiedener Herkunftstaaten und gegebenenfalls unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats praktizierenden Rechtsanwälten zu gestatten. Die Errichtung solcher Anwaltskanzleien ergibt sich erwartungsgemäß aus dem Gleichbehandlungsprinzip und dem in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Rechts auf Berufsausübung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung. Außerdem läßt die Vervollendung des Binnenmarktes mit der immer engeren Verflechtung der einzelstaatlichen Volkswirtschaften und Rechtsordnungen die Entstehung solcher Anwaltskanzleien folgerichtig erscheinen. Solche multinationalen Anwaltskanzleien, die nicht nur den Interessen der betreffenden Rechtsanwälte, sondern auch denen der Rechtsnutzer dienen, sichern eine optimale Nutzung der Komplementarität der angebotenen Dienste. Die Wahl der möglichen Rechtsformen bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmestaats.

Absatz 5 regelt für die unter die Richtlinie fallenden Rechtsanwälte die Frage, mit welchen Maßnahmen die Mitgliedstaaten die Wahrung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der im Rahmen einer Gruppe praktizierenden Rechtsanwälte sicherstellen können. Soweit der Kommission bekannt ist, kennen alle Mitgliedstaaten das Prinzip der beruflichen Unabhängigkeit der Rechtsanwälte. Die praktischen Konsequenzen, die sie daraus für die den Rechtsanwälten zugestandene Möglichkeit ziehen, Sozietäten mit Angehörigen anderer Berufe, selbst solchen anderer als freier Berufe, zu gründen, sind je nach Mitgliedstaat verschieden. Ganz abgesehen von der extremsten Konzeption der beruflichen Unabhängigkeit - der allein statthaften individuellen Berufsausübung - gestatten einige Mitgliedstaaten nur reine Anwaltssozietäten, während andere eine Sozietät nur mit bestimmten anderen Berufen (die allerdings in den Mitgliedstaaten, die sich für diese Formel entschieden haben, nicht unbedingt die gleichen sind) gestatten und wieder andere - die eine Anwaltssozietät in Form einer Kapitalgesellschaft gestatten - die Einbringung branchenfremden Kapitals, wenngleich mit strikten Begrenzungen, nicht ausschließen.

Angesichts dieser Verschiedenartigkeit hält die Kommission eine Gemeinschaftsregelung für notwendig, damit im Herkunftsstaat legal errichtete mehrfächrige Sozietäten mit einem Anteil branchenfremder Mitglieder, der nicht dem in der innerstaatlichen Regelung des Aufnahmestaats vorgesehenen Anteil entspricht, nicht de facto ausgeschlossen werden. So sollen Mitgliedstaaten, in denen solche Beschränkungen gelten, diese nur dann Rechtsanwälten einer mehrfächrigen Sozietät entgegenhalten können, wenn die Entscheidungsbefugnis in der betreffenden Gruppe mehrheitlich in Händen von Nicht-Rechtsanwälten liegt. Mitglieder einer solchen Gruppe können natürlich die Richtlinie in Anspruch nehmen, um ihren Beruf im Aufnahmestaat individuell und in anderer Form als der Erbringung einer Dienstleistung unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben.

Artikel 12

(Bezeichnung der Gruppe)

Aufgrund dieses Artikels müssen die Mitgliedstaaten den unter die Richtlinie fallenden Rechtsanwälten die Möglichkeit einräumen, im Aufnahmestaat neben ihrer Berufsbezeichnung den Namen der Gruppe, der sie in ihrem Herkunftsstaat angehören, zu vermerken. Diese Erwähnung dient der Identifizierung der Gruppe bei deren Klienten. Die Angabe der Zugehörigkeit zu einer Gruppe hat somit wirtschaftlichen Wert. In Artikel 15 Absatz 3 ist jedoch eine Ausnahmebestimmung für Griechenland und Italien vorgesehen, in denen die gemeinsame Berufsausübung noch nicht gestattet ist.

Artikel 13

(Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des
Aufnahme- und des Herkunftsstaats)

Wie Artikel 7 bezüglich der Disziplinarverfahren sieht Artikel 13 generell eine Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats und des Herkunftsstaats vor. Damit soll eine ordnungsgemäße Anwendung des Systems sichergestellt und gleichzeitig verhindert werden, daß die aus der Richtlinie resultierenden Rechte zweckentfremdet und mißbräuchlich verwendet werden. Da sich der Informationsaustausch auf den Inhalt der Dossiers von Klienten erstrecken kann, sieht der Vorschlag vor, daß die zuständigen Behörden Vertraulichkeit zu gewährleisten haben.

Artikel 14

(Benennung der zuständigen Behörden)

Hier handelt es sich um die übliche Klausel, mit der den Mitgliedstaaten aufgegeben wird, die für die Begünstigten der Richtlinie zuständigen Behörden zu benennen.

Artikel 15 und 16

(Umsetzung; Adressaten)

Hier handelt es sich um die üblichen Schlußbestimmungen.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem
anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49 und Artikel 57 Absatz 1 und Absatz 2, erster und dritter Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Nach Artikel 7a des Vertrags umfaßt der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen. Nach Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrags ist die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eines der Ziele der Gemeinschaft. Für die Angehörigen der Mitgliedstaaten bedeutet die Beseitigung dieser Hindernisse insbesondere, daß sie als Selbständige oder als abhängig Beschäftigte die Möglichkeit haben, einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre berufliche Qualifikation erworben haben.
2. Ein in einem Mitgliedstaat voll qualifizierter Rechtsanwalt kann aufgrund der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen⁽¹⁾, bereits die Anerkennung seines Diploms beantragen, um sich in einem anderen Mitgliedstaat zwecks Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unter der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats niederzulassen. Zweck der genannten Richtlinie ist die Integration des zuwandernden Rechtsanwalts in den Berufsstand des Aufnahmestaats. Sie zielt weder darauf ab, daß die geltenden Berufs- und Standesregeln geändert werden, noch daß der betreffende Anwalt ihrer Anwendung entzogen wird.
3. Während sich einige der zuwandernden Rechtsanwälte rasch in den Berufsstand des Aufnahmestaats integrieren, indem sie insbesondere die in der Richtlinie 89/48/EWG vorgesehene Eignungsprüfung bestehen, können andere diese Integration am Ende eines Zeitraums der Berufsausübung im Aufnahmestaat unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung anstreben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 19 vom 24. 1.1989, S. 16.

4. Dieser Zeitraum, der höchstens fünf Jahre betragen darf, soll die Eingliederung in den Berufsstand ermöglichen, die bei mindestens dreijähriger effektiver und ständiger Tätigkeit im Recht des Aufnahmestaates, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, automatisch erfolgt oder aber, wenn dieses Erfordernis nicht erfüllt ist, der Antragsteller jedoch Berufserfahrung in diesem Aufnahmestaat nachweisen kann, nach Ablegung einer vereinfachten Ausgleichsprüfung.
5. Ein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene ist nicht nur gerechtfertigt, weil dadurch den Anwälten neben der allgemeinen Anerkennungsregelung eine neue Möglichkeit geboten wird, um ihnen nach einer Übergangszeit die ständige Berufsausübung in einem Aufnahmestaat zu gestatten, sondern auch weil dadurch, daß den Anwälten ermöglicht wird, ihren Beruf vorübergehend unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben, gleichzeitig den Erfordernissen der Rechtsnutzer entsprochen wird, die aufgrund des zunehmenden Geschäftsverkehrs im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes einer Beratung bei grenzübergreifenden Transaktionen, bei denen oft internationales Recht, Gemeinschaftsrecht und nationale Rechtsordnungen miteinander verschränkt sind, bedürfen.
6. Ein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene ist auch deswegen gerechtfertigt, weil bisher erst einige Mitgliedstaaten in ihrem Gebiet die Ausübung der Anwaltstätigkeiten durch Rechtsanwälte aus anderen Mitgliedstaaten unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung in anderer Form als der Dienstleistung gestatten. In den Mitgliedstaaten, in denen diese Möglichkeit gegeben ist, gelten sehr unterschiedliche Modalitäten, beispielsweise was das Tätigkeitsfeld und die Pflicht zur Eintragung bei den zuständigen Stellen betrifft. Solche unterschiedlichen Situationen führen zu Ungleichheiten und Wettbewerbsverzerrungen im Verhältnis zwischen den Rechtsanwälten der Mitgliedstaaten und bilden ein Hindernis für die Freizügigkeit. Nur durch eine Richtlinie zur Regelung der Bedingungen für die Berufsausübung in anderer Form als der Dienstleistung durch unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats praktizierenden Rechtsanwälte können diese Probleme gelöst und in allen Mitgliedstaaten den Rechtsanwälten und Rechtsnutzern die gleichen Möglichkeiten geboten werden.
7. Diese Richtlinie sieht entsprechend ihrer Zielsetzung davon ab, rein innerstaatliche Situationen zu regeln, und berührt die nationalen Berufsregeln nur insoweit, als dies notwendig ist, damit sie ihren Zweck tatsächlich erreichen kann. Insbesondere berührt diese Richtlinie nicht die nationalen Regelungen für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf und für die Ausübung dieses Berufs unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats.
8. Für die unter diese Richtlinie fallenden Rechtsanwälte ist eine Pflicht zur Eintragung bei der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats vorzusehen, damit sich diese Stelle davon vergewissern kann, daß die Rechtsanwälte die Berufs- und Standesregeln des Aufnahmestaats beachten. Die Wirkung dieser Eintragung bezüglich der Gerichtsbezirke und der Stufen und Arten der Gerichtsbarkeit, für die die Rechtsanwälte zugelassen sind, richtet sich nach dem für die Rechtsanwälte des Aufnahmestaats geltenden Recht.

9. Die Rechtsanwälte, die noch nicht vollständig in den Berufsstand des Aufnahmestaates integriert sind, sind gehalten, ihre Anwaltstätigkeit in diesem Mitgliedstaat unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben, damit die Information der Mandanten gesichert ist und eine Unterscheidung von den Rechtsanwälten des Aufnahmestaats, die unter der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats praktizieren, ermöglicht wird.
10. Den unter diese Richtlinie fallenden Rechtsanwälten ist zu gestatten, Rechtsberatung insbesondere im Recht des Herkunftsstaats, im Gemeinschaftsrecht, im internationalen Recht und im Recht des Aufnahmestaats zu erteilen. Diese Möglichkeit war bereits mit der Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens eröffnet worden. Wie in der Richtlinie 77/249/EWG ist indessen die Möglichkeit vorzusehen, bestimmte grundstücks- und erbschaftsrechtliche Handlungen aus dem Tätigkeitsbereich der Rechtsanwälte, die im Vereinigten Königreich und in Irland unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung praktizieren, auszuschließen. Diese Richtlinie berührt nicht die Vorschriften, mit denen in jedem Mitgliedstaat bestimmte Tätigkeiten anderen Berufen als dem des Rechtsanwalts vorbehalten sind. Auch ist aus der Richtlinie 77/249/EWG die Bestimmung zu übernehmen, wonach der Aufnahmestaat verlangen kann, daß der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung praktizierende Rechtsanwalt bei der Vertretung und Verteidigung von Mandanten vor Gericht im Einvernehmen mit einem einheimischen Rechtsanwalt handelt. Die Verpflichtung zum einvernehmlichen Handeln gilt entsprechend der diesbezüglichen Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in dessen Urteil vom 25. Februar 1988 Rs. 427/85 (Kommission gegen Deutschland)⁽³⁾.
11. In das Verzeichnis der Berufsbezeichnungen ist für Italien der "procuratore legale" aufzunehmen, der inzwischen dieselben Tätigkeiten wie ein "avvocato" ausübt.
12. Der im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung eingetragene Rechtsanwalt muß bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats eingetragen bleiben, um seinen Status als Rechtsanwalt zu behalten und die Richtlinie in Anspruch nehmen zu können. Aus diesem Grund ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen, insbesondere bei etwaigen Disziplinarverfahren, unerlässlich.
13. Die unter diese Richtlinie fallenden Rechtsanwälte können unabhängig davon, ob sie im Herkunftsstaat als Selbständige oder als abhängig Beschäftigte tätig sind, im Aufnahmestaat als abhängig Beschäftigte praktizieren, wenn letzterer Mitgliedstaat den eigenen Rechtsanwälten diese Möglichkeit zugesteht.

⁽²⁾ ABI. Nr. L 78 vom 26. 3.1977, S. 17.

⁽³⁾ Slg. 1988, S. 1123

14. Wenn diese Richtlinie es den Rechtsanwälten gestattet, vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig zu sein, soll ihnen dadurch erleichtert werden, den Anwaltsberuf in vollem Umfang nach Maßgabe der Richtlinie 89/48/EWG auszuüben. Aufgrund der Artikel 48 und 52 des Vertrags in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof ist der Aufnahmestaat stets verpflichtet, in seinem Gebiet erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen. Nach dreijähriger effektiver und ständiger Tätigkeit im Aufnahmestaat im Recht dieses Mitgliedstaats, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, darf angenommen werden, daß der betreffende Rechtsanwalt die erforderliche Eignung erworben hat, um sich voll in den Berufsstand des Aufnahmestaats zu integrieren und somit ein Anspruch auf vollständige Freistellung von etwaigen Ausgleichsmaßnahmen besteht. Erstreckt sich die mindestens dreijährige effektive und ständige Tätigkeit im Aufnahmestaat nicht auf das Recht dieses Staates, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, haben sich die Ausgleichsmaßnahmen auf eine Eignungsprüfung im Prozeßrecht und im Standesrecht des Aufnahmestaates zu beschränken.
15. Die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte müssen die Möglichkeit haben, im Aufnahmestaat veranstaltete Kurse oder Seminare zu besuchen, um Kenntnisse im Recht dieses Mitgliedstaats einschließlich des Berufs- und Standesrechts zu erwerben oder zu vertiefen.
16. Die Wirtschafts- und Berufsentwicklung in der Gemeinschaft zeigt, daß die Möglichkeit der gemeinsamen Ausübung des Rechtsanwaltberufs eine Realität wird. Es muß vermieden werden, daß die Ausübung des Rechtsanwaltberufs in einer Gruppe im Herkunftsstaat als Vorwand benutzt wird, um die Niederlassung der zu dieser Gruppe gehörenden Rechtsanwälte im Aufnahmestaat zu verhindern oder zu erschweren. Die Mitgliedstaaten müssen indessen geeignete Maßnahmen treffen können, um das legitime Ziel der Wahrung der Unabhängigkeit des Berufsstands zu erreichen. In allen Mitgliedsstaaten, die die gemeinsame Berufsausübung erlauben, sind bestimmte Garantien vorzusehen -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Diese Richtlinie soll die ständige Ausübung des Rechtsanwaltberufs als Selbständiger oder abhängig Beschäftigter in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, erleichtern.

2. Für Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet:

a) "Rechtsanwalt" jede Person, die Angehörige eines Mitgliedstaats ist und ihre beruflichen Tätigkeiten unter einer der folgenden Berufsbezeichnungen ausüben berechtigt ist:

| | |
|-------------------------|--------------------------------|
| Belgien: | Avocat/Advocaat/Rechtsanwalt |
| Dänemark: | Advokat |
| Deutschland: | Rechtsanwalt |
| Griechenland: | Δικηγόρος |
| Spanien: | Abogado |
| Frankreich: | Avocat |
| Irland: | Barrister, Solicitor |
| Italien: | Avvocato, Procuratore legale |
| Luxemburg: | Avocat |
| Niederlande: | Advocaat |
| Portugal: | Advogado |
| Vereinigtes Königreich: | Advocate, Barrister, Solicitor |

b) "Herkunftsstaat" den Mitgliedstaat, in dem der Rechtsanwalt vor Ausübung der Anwaltstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat das Recht erworben hat, eine der in Buchstabe a) genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

c) "Aufnahmestaat" den Mitgliedstaat, in dem der Rechtsanwalt seinen Beruf gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie ausübt.

d) "ursprüngliche Berufsbezeichnung" die Berufsbezeichnung des Mitgliedstaats, in dem der Rechtsanwalt vor Ausübung der Anwaltstätigkeit im Aufnahmestaat das Recht erworben hat, diese Bezeichnung zu führen.

e) "Gruppe" jeden nach dem Recht eines Mitgliedstaats errichtete Zusammenschluß mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, in dem Rechtsanwälte ihre Berufstätigkeiten gemeinsam und unter einem gemeinsamen Namen ausüben.

3. Diese Richtlinie gilt gleichermaßen für Rechtsanwälte, die im Herkunftsstaat und vorbehaltlich des Artikels 8 im Aufnahmestaat eine Rechtsanwaltschaftselbständig oder im abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausüben.

4. Die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Sinne dieser Richtlinie berührt nicht die Erbringung von Dienstleistungen, die unter die Richtlinie 77/249/EWG fallen.

Artikel 2

Recht auf vorübergehende Berufsausübung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung

Jeder Rechtsanwalt hat das Recht, die in Artikel 5 genannten Anwaltstätigkeiten 5 Jahre lang in jedem anderen Mitgliedstaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben. Die endgültige Berufsausübung im Aufnahmestaat wird in Artikel 10 geregelt.

Artikel 3

Eintragung bei der zuständigen Behörde

1. Jeder Rechtsanwalt, der seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchte als dem, in dem er seine Berufsqualifikation erworben hat, hat sich bei der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaats eintragen zu lassen.
2. Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats nimmt die Eintragung des Rechtsanwalts anhand einer Bescheinigung über die Eintragung bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats vor. Sie kann verlangen, daß die von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats erteilte Bescheinigung nicht älter als drei Monate ist. Sie setzt die zuständige Stelle des Herkunftsstaats von der Eintragung in Kenntnis.
3. Für die Anwendung von Absatz 1 im Vereinigten Königreich und in Irland trägt sich der Rechtsanwalt, der unter einer anderen Berufsbezeichnung als denjenigen des Vereinigten Königreichs oder Irlands tätig ist, entweder bei der für den Beruf des "barrister" oder "advocate" zuständigen Stelle oder bei der für den Beruf des "solicitor" zuständigen Stelle ein.

Für die Anwendung von Absatz 1 im Vereinigten Königreich ist die für einen irischen "barrister" zuständige Stelle die Stelle für den Beruf des "barrister" oder "advocate" und die für einen irischen "solicitor" zuständige Stelle die Stelle für den Beruf des "solicitor".

Für die Anwendung von Absatz 1 in Irland ist die für einen "barrister" oder einen "advocate" aus dem Vereinigten Königreich zuständige Stelle die Stelle für den Beruf des "barrister" und die für einen "solicitor" aus dem Vereinigten Königreich zuständige Stelle die Stelle für den Beruf des "solicitor".

4. Veröffentlicht die zuständige Stelle des Mitgliedstaats die Namen der bei ihr eingetragenen Rechtsanwälte, so veröffentlicht sie auch die Namen der gemäß dieser Richtlinie eingetragenen Rechtsanwälte.

Artikel 4

Vorübergehende Ausübung der Anwaltstätigkeit unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung

1. Der im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung praktizierende Rechtsanwalt hat diese Berufsbezeichnung in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Herkunftsstaats zu führen.
2. Der Aufnahmestaat kann verlangen, daß der Rechtsanwalt, der seine Tätigkeit unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung ausübt, zusätzlich die Berufsorganisation, deren Zuständigkeit er im Herkunftsstaat unterliegt, oder das Gericht angibt, bei dem er nach den Vorschriften des Herkunftsstaats zugelassen ist. Der Aufnahmestaat kann außerdem verlangen, daß der Rechtsanwalt, der seine Tätigkeit unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung ausübt, die Eintragung bei der zuständigen Stelle dieses Mitgliedstaats angibt.

3. Besteht die Gefahr einer Verwechslung mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats, so können die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats die Angabe des Herkunftsstaats verlangen.

Artikel 5

Tätigkeitsfeld

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 übt der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung praktizierende Rechtsanwalt die gleichen beruflichen Tätigkeiten wie der unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats niedergelassene Rechtsanwalt aus und kann insbesondere Rechtsberatung im Recht seines Herkunftsstaats, im Gemeinschaftsrecht, im internationalen Recht und im Recht des Aufnahmestaats erteilen.
2. Mitgliedstaaten, die in ihrem Gebiet die Abfassung förmlicher Urkunden, mit denen das Recht auf Verwaltung des Vermögens verstorbener Personen verliehen oder Rechte an Grundstücken geschaffen oder übertragen werden, die in anderen Mitgliedstaaten anderen Berufen als dem des Rechtsanwalts vorbehalten sind, einer bestimmten Gruppe von Rechtsanwälten vorbehalten, können den unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung praktizierenden Rechtsanwalt aus einem anderen Mitgliedstaat von diesen Tätigkeiten ausschließen.
3. Für die Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertretung und der Verteidigung von Mandanten im Bereich der Rechtspflege verbunden sind, kann der Aufnahmestaat, soweit er die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorschreibt, den unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung praktizierenden Rechtsanwälten als Bedingung auferlegen, daß sie im Einvernehmen mit einem bei dem angerufenen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, der gegebenenfalls diesem Gericht gegenüber die Verantwortung trägt, oder mit einem bei diesem Gericht tätigen "avoué" oder "procuratore" handeln.

Artikel 6

Berufs- und Standesregeln

1. Der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt unterliegt neben den im Herkunftsstaat geltenden Berufs- und Standesregeln hinsichtlich aller Tätigkeiten, die er im Aufnahmestaat ausübt, den Berufs- und Standesregeln dieses Mitgliedstaats.
2. Für die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte ist eine angemessene Vertretung in den Berufsorganisationen des Aufnahmestaats sicherzustellen. Diese Vertretung umfaßt mindestens das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Organe dieser Berufsorganisationen.
3. Der Aufnahmestaat kann dem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt zur Auflage machen, nach den Regeln, die er für die in seinem Gebiet ausgeübten Berufstätigkeiten festlegt, entweder eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen oder einer Berufsgarantiekasse beizutreten. Der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt ist von dieser Verpflichtung jedoch befreit, wenn er eine nach den Regeln des Herkunftsstaats geschlossene Versicherung oder Garantie

nachweist, die hinsichtlich der Modalitäten und des Deckungsumfangs gleichwertig ist. Bei nur partieller Gleichwertigkeit kann die zuständige Stelle des Aufnahmestaats den Abschluß einer Zusatzversicherung oder einer ergänzenden Garantie zur Abdeckung der Teile verlangen, die nicht durch die nach den Regeln des Herkunftsstaats geschlossene Versicherung oder Garantie abgedeckt sind.

Artikel 7

Disziplinarverfahren

1. Verletzt der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt die im Aufnahmestaat geltenden Verpflichtungen, so sind die in diesem Mitgliedstaat geltenden Verfahrensregeln, Strafvorschriften und Rechtsmittel anwendbar.
2. Vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Rechtsanwalt setzt die zuständige Stelle des Aufnahmestaats unverzüglich die zuständige Stelle des Herkunftsstaats unter Angabe aller zweckdienlichen Einzelheiten in Kenntnis.
3. Unbeschadet ihrer Entscheidungsbefugnis arbeitet die zuständige Stelle des Aufnahmestaats während der gesamten Dauer des Disziplinarverfahrens mit der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats zusammen. Insbesondere trifft der Aufnahmestaat die notwendigen Vorkehrungen, damit sich die zuständige Stelle des Herkunftsstaats vor den Rechtsmittelinstanzen Gehör verschaffen kann.
4. Die zuständige Stelle des Herkunftsstaats entscheidet nach den eigenen Rechts- und Verfahrensregeln über die Folgen der von der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats gegen den unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwalt getroffenen Entscheidung.
5. Die zeitweilige oder endgültige Rücknahme der Genehmigung zur Berufsausübung seitens der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats zieht für den betreffenden Rechtsanwalt automatisch das einstweilige oder endgültige Verbot nach sich, seine Anwaltstätigkeit im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung auszuüben, auch wenn dies keine Vorbedingung für die Entscheidung der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats ist.

Artikel 8

Berufsausübung im abhängigen Beschäftigungsverhältnis

Der im Aufnahmestaat unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung eingetragene Rechtsanwalt kann als abhängig Beschäftigter eines anderen Rechtsanwalts, einer Anwaltsvereinigung oder -sozietät oder eines öffentlichen oder privaten Unternehmens tätig sein, wenn der Aufnahmestaat dies für die unter der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats eingetragenen Rechtsanwälte gestattet.

Artikel 9

Begründung und Rechtsmittel

Entscheidungen über die Verweigerung der Eintragung nach Artikel 3 oder über die Rücknahme dieser Eintragung sowie Entscheidungen zur Verhängung von Disziplinarstrafen müssen begründet werden.

Gegen diese Entscheidungen kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach dem innerstaatlichen Recht eingelegt werden.

Artikel 10

Gleichstellung mit den Rechtsanwälten des Aufnahmestaats

1. Der Rechtsanwalt, der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig ist und eine mindestens dreijährige effektive und ständige Tätigkeit im Recht des Aufnahmestaats, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, nachweist, wird für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf im Aufnahmestaat von der Eignungsprüfung, die gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 89/48/EWG verlangt werden kann, freigestellt, und kann seinen Beruf im Aufnahmestaat unter der entsprechenden Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats ausüben.

Den Nachweis einer mindestens dreijährigen effektiven und ständigen Tätigkeit im Recht des Aufnahmestaats hat der betreffende Rechtsanwalt zu erbringen. Er legt der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats hierzu alle zweckdienlichen Informationen und Dokumente, insbesondere über die Zahl und die Art der von ihm bearbeiteten Rechtssachen, vor. Unter "effektiver und ständiger Tätigkeit" ist die tatsächliche Ausübung des Berufs ohne längere Unterbrechung zu verstehen.

2. Kann der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt eine mindestens dreijährige effektive und ständige Tätigkeit im Aufnahmestaat nachweisen, so kann von ihm gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 89/48/EWG lediglich eine Eignungsprüfung verlangt werden, die sich auf das Prozeßrecht und das Standesrecht dieses Mitgliedstaats beschränkt.
3. Der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwalt kann während des in Artikel 2 genannten Zeitraums von fünf Jahren jederzeit die Anerkennung seines Diploms nach der Richtlinie 89/48/EWG beantragen, um den Rechtsanwaltsberuf im Aufnahmestaat dauerhaft unter der Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats auszuüben.
4. Bei der Prüfung jedes Antrags berücksichtigt die zuständige Stelle die Teilnahme des Antragstellers an Kursen oder Seminaren über das Recht des Aufnahmestaats einschließlich des Berufs- und Standesrechts.
5. Die mit der Prüfung des Antrags befaßten Vertreter der zuständigen Stelle gewährleisten die Vertraulichkeit der erlangten Informationen.

6. Der Rechtsanwalt, der im Aufnahmestaat gemäß den Absätzen 1 bis 5 zum Rechtsanwaltsberuf zugelassen wurde, ist berechtigt, neben der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates auch die ursprüngliche Berufsbezeichnung in der Sprache oder einer der Sprachen des Herkunftsstaates zu führen.

Artikel 11

Gemeinsame Ausübung des Rechtsanwaltsberufs

Sofern die gemeinsame Berufsausübung im Aufnahmestaat gestattet ist, vollzieht sie sich nach den folgenden Regeln:

1. Ein oder mehrere in einem Aufnahmestaat unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätige Rechtsanwälte, die Mitglied ein und derselben Gruppe im Herkunftsstaat sind, können ihre beruflichen Tätigkeiten im Rahmen einer Zweigstelle oder Agentur ihrer Gruppe im Aufnahmestaat ausüben. Sind die für diese Gruppe im Herkunftsstaat geltenden grundlegenden Regeln jedoch mit den grundlegenden Regeln nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats unvereinbar, so finden letztere Vorschriften Anwendung, soweit ihre Beachtung im allgemeinen Interesse zum Schutze der Mandanten und Dritter gerechtfertigt ist.
2. Jeder Mitgliedstaat bietet zwei oder mehr Rechtsanwälten, die ein und derselben Gruppe angehören oder aus ein und demselben Herkunftsland kommen und unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung in seinem Gebiet tätig sind, die Möglichkeit des Zugangs zu einer Form der gemeinsamen Berufsausübung. Stellt der Aufnahmestaat seinen Rechtsanwälten verschiedene Formen der gemeinsamen Berufsausübung zur Verfügung, so müssen diese auch den vorgenannten Rechtsanwälten zugänglich sein. Die Modalitäten, nach denen diese Rechtsanwälte ihre Tätigkeiten im Aufnahmestaat gemeinsam ausüben, richten sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats.
3. Der Aufnahmestaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um auch eine gemeinsame Berufsausübung
 - a) mehrerer unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte aus verschiedenen Mitgliedstaaten,
 - b) eines oder mehrerer Rechtsanwälte im Sinne von Buchstabe a) und eines oder mehrerer Rechtsanwälte des Aufnahmestaats zu gestatten.

Die Modalitäten, nach denen diese Rechtsanwälte ihre Tätigkeiten im Aufnahmestaat gemeinsam ausüben, richten sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaats.

4. Der Rechtsanwalt, der sich unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung betätigen möchte, setzt die zuständige Stelle des Aufnahmestaats davon in Kenntnis, daß er Mitglied einer Gruppe in seinem Herkunftsstaat ist, und erteilt alle zweckdienlichen Auskünfte über diese Gruppe.

5. Abweichend von den Nummern 1 bis 4 kann der Aufnahmestaat, der die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einer von standesfremden Personen kontrollierten Gruppe untersagt, einem unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung eingetragenen Rechtsanwalt das Recht verweigern, sich in diesem Mitgliedstaat als Mitglied seiner Gruppe zu betätigen, wenn die Entscheidungsbefugnis in dieser Gruppe mehrheitlich von Personen ausgeübt wird, die nicht die Qualifikation eines Rechtsanwalts haben.

Artikel 12

Bezeichnung der Gruppe

Unabhängig von den Einzelheiten der Ausübung ihrer Tätigkeit können die im Aufnahmestaat unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung tätigen Rechtsanwälte die Gruppe angeben, der sie im Herkunftsstaat angehören. Der Aufnahmestaat kann verlangen, daß neben der Bezeichnung der Gruppe auch deren Rechtsform im Herkunftsstaat und/oder die Namen der im Aufnahmestaat tätigen Mitglieder der Gruppe angegeben werden.

Artikel 13

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen des Aufnahme- und des Herkunftsstaats

Die zuständige Stelle des Aufnahmestaats und die zuständige Stelle des Herkunftsstaats arbeiten eng zusammen und leisten gegenseitige Amtshilfe, um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern und zu vermeiden, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls zwecks Umgehung der im Aufnahmestaat geltenden Regeln mißbräuchlich angewendet werden. Sie gewährleisten die Vertraulichkeit der Informationen, die sie austauschen.

Artikel 14

Benennung der zuständigen Stellen

Die Mitgliedstaaten benennen innerhalb der in Artikel 15 vorgesehenen Frist die zuständigen Stellen, die befugt sind, die in dieser Richtlinie genannten Anträge entgegenzunehmen und die in dieser Richtlinie vorgesehenen Entscheidungen zu treffen. Sie setzen die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 15

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 17

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Fiche financière

La présente proposition de directive n'a pas d'incidences financières sur le budget.

23.06.95**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde

KOM(94) 572 endg.; Ratsdok. 6263/95

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zum Vorhaben insgesamt

Der Bundesrat erkennt die grundlegende Zielsetzung des Richtlinienvorschlages an, die Freizügigkeit der Berufsausübung für Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erleichtern. Er begrüßt insbesondere, daß die Richtlinie für alle in der Europäischen Union tätigen Rechtsanwälte die Voraussetzung schaffen will, sich in einem anderen Mitgliedstaat der Union als ihrem Herkunftsland unter Aufnahme in die zuständigen Standesorganisationen zeitweise niederzulassen und im internationalen Recht, im Gemeinschaftsrecht und im Recht ihres Herkunftsstaates als Rechtsanwalt tätig zu werden. Die Richtlinie stellt insoweit einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten dar und ist in diesem Umfang auch geeignet, den Interessen der Rechtsuchenden zu entsprechen, die aufgrund des zunehmenden Geschäftsverkehrs im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes einer Beratung bei grenzübergreifenden Transaktionen im internationalen Recht, im Gemeinschaftsrecht und in nationalen Rechtsordnungen anderer Staaten der Europäischen Union bedürfen.

Dennoch hält der Bundesrat den Richtlinienvorschlag für zu weitgehend, weil er für den Rechtsanwalt auch die Befugnis zum Tätigwerden im Recht des Aufnahmestaates vorsieht und darüber hinaus die Möglichkeit der Vollintegration

in die Rechtsanwaltschaft des Aufnahmestaates ohne ausreichenden Nachweis einer entsprechenden Eignung bezogen auf die Rechtsordnung dieses Staates ermöglichen will.

2. Zu Artikel 5 Nr. 1

Die Ausdehnung des Tätigkeitsfeldes eines nach Artikel 2 bis 4 der Richtlinie zugelassenen Rechtsanwaltes auf die Rechtsberatung im Recht des Aufnahmestaates ist nicht sachgerecht.

Nach Auffassung des Bundesrates sprechen gewichtige Gründe des Verbraucherschutzes dagegen, die uneingeschränkte Rechtsberatung einem Personenkreis zu eröffnen, dessen Qualifikation hierfür in keiner Weise belegt ist. Einfache "Kontakte zur Rechtssphäre" des Aufnahmestaates (so die Begründung zu Artikel 5 des Richtlinienvorschlags) können angesichts der höchst unterschiedlichen Rechtsordnungen in der Europäischen Union nicht ausreichen, eine sachgerechte Beratung sicherzustellen. Der Bundesrat ist auch der Auffassung, daß die in Artikel 4 Nr. 1 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Verpflichtung, daß der Rechtsanwalt unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung zu praktizieren habe, auch im Zusammenhang mit den durch Artikel 4 Nr. 2 für die Mitgliedstaaten eröffneten Regelungsmöglichkeiten nicht die hinreichende Gewähr dafür bietet, die rechtsuchenden Verbraucher mit den notwendigen Informationen über beruflichen Hintergrund und Qualifikation dieser Anwälte zu versorgen. Vielmehr wird gerade der Umstand der Niederlassung des Rechtsanwalts in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsland häufig die Vorstellung wecken, der Anwalt verfüge auch im Recht des Aufnahmestaates über die erforderlichen Kenntnisse.

3. Zu Artikel 10 Nr. 1 und Nr. 2

Nach Artikel 10 Nr. 1 kann der Rechtsanwalt nach mindestens dreijähriger effektiver und ständiger Tätigkeit im Recht des Aufnahmestaates ohne eine gesonderte Aufnahmeprüfung seinen Beruf im Aufnahmestaat unter der entsprechenden Berufsbezeichnung dieses Mitgliedstaats ausüben. Kann der Rechtsanwalt nur eine mindestens 3jährige effektive und ständige Tätigkeit im Aufnahmestaat nachweisen, die sich nicht auf dessen Recht erstreckt hat, so setzt seine Vollintegration nach Artikel 10 Nr. 2 zwar noch eine Eignungsprüfung voraus, die sich aber nur auf das Prozeßrecht und das Standesrecht des Aufnahmestaates erstrecken darf.

Die vorgesehene Regelung ist nach Auffassung des Bundesrates nicht sachgerecht. Sie verkennt in erheblicher Weise das Erfordernis des Verbraucherschutzes und höhlt die Vorschriften der Ersten Hochschuldiplomanerkennungsrichtlinie weitgehend aus.

Hieran vermag auch das Erfordernis einer "effektiven und ständigen" Tätigkeit nichts zu ändern. Eine solche Tätigkeit könnte z.B. nicht verneint werden, wenn

der Gastanwalt ausschließlich intensiv im deutschen Gesellschaftsrecht tätig wäre. Dennoch würde er nach Ablauf der 3jährigen Anpassungsfrist auch uneingeschränkt zur Tätigkeit auf allen anderen Rechtsgebieten zuzulassen sein.